

§ 2 Zifl. 4 genannten Bürger. Personen, die sich länger als 6 Monate innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gelten als Deviseninländer, ausgenommen die im § 3 Ziffern 3 und 4 Genannten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister der Finanzen, wer als Deviseninländer oder Devisenausländer zu behandeln ist. Er kann regeln, in welchen Ausnahmefällen die im § 2 Ziffern 1 bis 3 Genannten als Devisenausländer gelten.

§ 5

(1) Devisenwerte sind

1. alle Geldzeichen von Währungen anderer Staaten (andere Währungen), d. h. Münzen und Papiergeldzeichen, die im Devisenausland gesetzliche Zahlungsmittel sind,

2. alle Schecks, Akkreditive, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, Guthaben sowie Gutscheine, die auf andere Währungen lauten,

3. im Devisenausland befindliche Guthaben sowie Forderungen von Deviseninländern gegen Devisenausländer,

4. im Devisenausland ausgegebene oder ausgestellte Sparbücher, Einlagenbücher und Wertpapiere,

5. alle im Devisenausland bestehenden Vermögensbeteiligungen und -anteile sowie andere Vermögensrechte von Deviseninländern,

6. Grundstücke und bewegliche Sachen von Deviseninländern im Devisenausland.

(2) Weiterhin sind Devisenwerte, sobald sie zwischen Deviseninländern und Devisenausländern in Umlauf gegeben werden oder zur Aus- oder Einfuhr über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind:

1. Geldzeichen der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Mark) sowie Schecks, Akkreditive, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, die auf Mark lauten,

2. im Devisenland ausgegebene oder ausgestellte Sparbücher, Einlagenbücher und Wertpapiere,

3. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus.

(3) Devisenwerte sind auch:

1. in der Deutschen Demokratischen

Republik befindliche Vermögenswerte, wenn sie an Devisenausländer übertragen werden oder Devisenausländern gehören,

2. Forderungen, die zugunsten von Devisenausländern begründet werden oder bestehen,

3. Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten, die auf andere Währungen lauten oder im Verkehr zwischen Deviseninländern und Devisenausländern gestellt werden oder bestehen.

§ 6

Als Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) gelten:

1. die Aus- oder Einfuhr von Devisenwerten über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beförderung von Devisenwerten im Transit durch die Deutsche Demokratische Republik,

2. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, auf Grund deren eine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes an Devisenwerten geschehen soll oder geschieht,

3. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, die auf das Entstehen von Forderungen und anderen Devisenwerten gerichtet sind oder deren Entstehen nach sich ziehen, einschließlich der Abtretung, der Schuldübernahme und des Schuldanerkenntnisses,

4. die Erteilung oder Durchführung von Zahlungsanweisungen und Überweisungsaufträgen über Devisenwerte sowie die Aus- und Einzahlung von Devisenwerten,

5. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, die auf eine Veränderung bestehender Devisenwerte gerichtet sind oder deren Veränderung nach sich ziehen, wie z. B. die Aufrechnung, der Verzicht und die Auseinandersetzung,

6. der Tausch von Leistungen, Sachen oder Rechten zwischen Deviseninländern und Devisenausländern (devisenloser Austausch).

Leitung, Planung und Kontrolle

§ 7

(1) Der Ministerrat leitet die planmäßige Gestaltung der internationalen Währungs- und Devisenbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und entscheidet in grundsätzlichen Fragen der Gewähr-